

Verfahrensvermerke:

zur

Satzung über die Festlegung der notwendigen Stellplätze der Ortsgemeinde Harthausen

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Harthausen am 01.07.2021 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder (gemäß § 29 GemO: gewählte RM + Bgm)	21
Anwesende Ratsmitglieder	15
Stimmrecht des Vorsitzenden (Bürgermeister)	ja
Für die Satzung haben gestimmt (+ Bgm)	16
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	0

2. Die Satzung ist weder anzeige- noch vorlagepflichtig.
3. Die Satzung wurde gem. § 24 Abs. 3 GemO im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen am 15. Juli 2021 öffentlich bekannt gemacht.
4. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).
5. Die Satzung trat am 16.07.2021, dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

67354/Römerberg, den 16.07.2021



Harald Löffler
Ortsbürgermeister
Ortsgemeinde Harthausen



Verteiler:

- I. Amtsblatt
- II. Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, nachrichtlich
- III. FB 1 Satzungssammlung
- IV. FB 2 Z.d.A.
- V. Webseite VG

Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Ortsgemeinde Harthausen

Der Ortsgemeinderat Harthausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.07.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), i.V.m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2021 (GVBl. S. 66), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der „Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Ortsgemeinde Harthausen“ ergibt sich abschließend aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Außerkräfttreten bisheriger Satzungen

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten folgende Satzungen außer Kraft:

- „Satzung der Ortsgemeinde Harthausen über die Zahl notwendiger Stellplätze in der Ortsmitte“ vom 29.06.1999
- „Satzung der Ortsgemeinde Harthausen über die Zahl notwendiger Stellplätze im Baugebiet Nord“ vom 29.06.1999

§ 3 Zahl notwendiger Pkw-Stellplätze

1. Für Wohnungen bestimmt sich der Zahl notwendiger Pkw-Stellplätze wie folgt:
 - Je Wohnung mit einer Wohnfläche bis 50 m² ist mindestens ein Stellplatz anzulegen.
 - Für Wohnungen mit einer Wohnfläche von 50 - 70 m² sind mindestens je 1,5 Stellplätze anzulegen. Die Summe der notwendigen Stellplätze für ein Gebäude ist auf die nächstfolgende ganze Zahl aufzurunden.
 - Für Wohnungen mit einer Wohnfläche von mehr als 70 m² sind mindestens 2 Stellplätze anzulegen.

2. Ausnahmsweise können für Wohnungen in Zuordnung zu Anlagen für soziale Zwecke geringere Anforderungen an die Zahl notwendiger PKW-Stellplätze zugelassen werden.
3. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinB. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Harthausen, den 09.07.2021


Harald Löffler
Ortsbürgermeister



Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften bei Erlass von Satzungen gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ausfertigung

Die „Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Ortsgemeinde Harthausen“ einschließlich ihrer Anlage „Geltungsbereich der Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Ortsgemeinde Harthausen“ wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung freigegeben.

Harthausen, den 09.07.2021


Harald Löffler
Ortsbürgermeister



Anlage 1: Geltungsbereich der Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Ortsgemeinde Harthausen



ohne Maßstab

Begründung

Die Ortsgemeinde Harthausen unterliegt einer nachhaltigen Wohnungsnachfrage. Neben der Schließung von einzelnen Baulücken kommt es innerhalb der bebauten Ortslage hierdurch zu Bauvorhaben, die eine Umnutzung oder einen Ersatz bestehender Gebäude zum Inhalt haben. Weiterhin kann es zu innerörtlichen Nachverdichtungen kommen.

Eine behutsame Innenentwicklung entspricht den grundlegenden städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde. Allerdings wird die Gefahr gesehen, dass durch eine wachsende Anzahl an Wohnungen im Innerortsbereich der Parkdruck in den öffentlichen Straßen weiter ansteigen wird.

In den jüngeren Neubaugebieten wurden bereits Regelungen zur Mindeststellplatzzahl getroffen. Mit der „Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Ortsgemeinde Harthausen“ werden die dort getroffenen Regelungen auf die bislang durch Bebauungspläne ohne Regelungen zur Zahl notwendiger Stellplätze überplanten Flächen sowie die als unbeplante Innenbereiche nach § 34 BauGB zu beurteilenden Flächen ausgedehnt.

Mit der Regelung der Mindestzahl von Stellplätzen wird damit für die gesamte Ortslage – soweit es sich nicht um Gewerbegebiete handelt - eine klare rechtliche Regelung geschaffen, durch die sichergestellt werden kann, dass auch im Rahmen der Nachverdichtung eine ausreichende Zahl an Pkw-Stellplätzen auf den Privatgrundstücken hergestellt werden muss. Damit soll der öffentliche Straßenraum so weit als möglich von parkenden Fahrzeugen frei gehalten werden.

Harthausen,

09. Juli 2021


Harald Löffler

Ortsbürgermeister

